

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/2858 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Europäischen Forstinstitut
über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts
in der Bundesrepublik Deutschland**

A. Problem

Am 7. Dezember 2017 wurde das Abkommen über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstitutes (EFI) in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem EFI geschlossen. Es soll die Errichtung eines Büros des EFI in Bonn auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und zugleich die Rechte und Befugnisse des Instituts sowie seines Personals und der Delegationen seiner Mitglieder in Deutschland regeln.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, über einen Zeitraum von zehn Jahren eine Grundfinanzierung für das Büro von jährlich 250 000 Euro bereitzustellen. Außerdem werden die Miet- und Unterhaltskosten für die Liegenschaft von rund 125 000 Euro jährlich sowie eine Sekretariatskostenpauschale von bis zu 50 000 Euro jährlich für das Büro für diesen Zeitraum übernommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zudem verpflichtet, zu den Ausgaben der Herrichtung der anzumietenden Räumlichkeiten in Bonn einen finanziellen Beitrag in Höhe von bis zu 40 000 Euro zu leisten.

Bund, Länder und Gemeinden werden darüber hinaus nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Zusätzliche Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2858 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2018

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig

Vorsitzender und Berichterstatter

Dirk Wiese
Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Karlheinz Busen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Dirk Wiese, Peter Felser, Karlheinz Busen, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 42. Sitzung am 28. Juni 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/2858** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Europäische Forstinstitut (EFI) ist als internationale Organisation durch das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut mit Sitz in Joensuu (Finnland) gegründet worden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 4. September 2005 in Kraft getreten. Die Hauptaufgabe des EFI liegt nach Darstellung der Bundesregierung in der Aufbereitung des umfangreichen Forschungswissens in Europa im Bereich Wald und Umwelt für die Politikberatung der Mitgliedstaaten und der europäischen Entscheidungsträger, um den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa zu fördern.

Das höchste Entscheidungsgremium der Organisation, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Rat, hatte mit Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland 2014 eine Neuausrichtung der Regionalbüros des EFI beschlossen. Daraufhin hat sich der Direktor des EFI mit Schreiben vom 2. Februar 2015 an die Bundesregierung gewandt und die Einrichtung eines Regionalbüros des EFI in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen. In der Folge wurde am 7. Dezember 2017 das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem EFI über die Errichtung eines Büros des EFI in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Es soll die Errichtung eines Büros des EFI in Bonn auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und zugleich die Rechte und Befugnisse des Instituts sowie seines Personals und der Delegationen seiner Mitgliedstaaten in Deutschland regeln.

Durch das Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes:

Hinsichtlich des Wortlautes des Abkommens und der dazugehörigen Denkschrift wird auf die Drucksache 19/2858 verwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 968. Sitzung am 8. Juni 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich im Umlaufverfahren am 18. September 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 19/2858) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)4-6 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 3 – Grundregel: Einbindung von Akteuren für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem „Sustainable Development Goal (SDG) 15: Leben an Land“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass in der Begründung des Gesetzentwurfes zur Nachhaltigkeit keine Aussagen getroffen werden. Von einer Prüfbite wird abgesehen, da es sich um die reine Umsetzung eines Vertragsgesetzes handelt. Demzufolge ist eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/2858 in seiner 11. Sitzung am 26. September 2018 abschließend beraten.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2858 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2018

Alois Gerig
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Peter Felser
Berichtersteller

Karlheinz Busen
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Harald Ebner
Berichtersteller

